

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 155

5. Dezember

1916

XVIII. Armeeförps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 22974/7009.

Frankfurt a. M., 1. 12. 1916.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme und Beidslagnahme der Gesamtovorräte von Kakaо und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Wer

1. Rohkakaо, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopreßflocken,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakaо, Bananenkakaо, Nährkakaо aller Art usw.),
8. Schokolademasse (auch Überzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaohälfte (Kakaogruss und Kakaoleime)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergsstraße 31 bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebene Biffer anzugeben. Alle Mengen derselben Warengattung, die denselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Biffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattung betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengefasst) der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft in Hamburg telefonisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Biffer, anzugeben.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beidslagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Post Kosten einzusenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakaо-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlösen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakaо und Schokolade (Reichs-Gesetzblatt Seite 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Überlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakaо-Gesellschaft anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 8 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakaо-Gesellschaft setzt den Übernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so

ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakaо-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens 4 Wochen nach Abnahme in bar zu erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 M.) gemäß Biffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915, Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafbestrafungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Biffen 1 bis 3 a. a. D. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marine-Verwaltung stehen.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Mehllieferung für jüdisches Osterbrot (Mazen).

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grosh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das zur Herstellung des jüdischen Osterbrotes erforderliche Mehl wird an die betreffenden Bäckereien nur durch Vermittlung der Zentrale für Mazenversorgung in Frankfurt a. M., Schützenstraße 14 geliefert und hat diese Zentrale den Bürgermeistereien anzusegnen, wieviel Mehl zur Herstellung der Mazen den Bäckereien der Gemeinde zugewiesen worden ist. Die Synagogenverbände sind verpflichtet, Ihnen die Inhaber von Bezugscheinen, welche diese zum Empfang von Mazen von ersten erhalten haben, namhaft zu machen, und wollen Sie darum diese Inhaber dementsprechend bei der Ausgabe der Brotscheine fürzett.

Gießen den 28. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinaer.

Bekanntmachung.

Vom 4. If. Mts. an werden nachstehende Begrenzungen an den Planübergängen der Feldwege von 8 oder 7 Uhr nachmittags bis 6 oder 7 Uhr vormittags geschlossen gehalten.

in km 4,814 (Gemarkung Wachenborn-Steinberg)

11,136 (Garbenteich)

12,740 (Wolnhausen)

16,086 und 16,420 (Lich)

16,966; 17,875 und 19,315 (Langsdorf)

20,091 (Hungen)

Die zuständigen Bürgermeistereien wollen dies sofortig öffentlich bekannt machen.

Gießen, den 1. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinaer.

Betr.: Einsendung der Abbedereiwerdezeichnisse.

An Grosh. Polizeiamt Gießen und die Grosh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern hiermit an die Vorlage der Abbedereiwerdezeichnisse für Monat November 11. 1916.

Gießen, den 4. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. November wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 1 Handbeutel mit Inhalt, 1 Kindermütze, 1 Paar Strümpfe, 1 Rosentanz, 1 Pelz, Teil einer Hemmvorrichtung, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Buch und 1 Stück Stoff.

Verloren: 1 Brieftasche, 1 Portemonnaie mit 25 M. Inhalt, 1 Hundermarkchen, 1 goldene Brosche, 1 silberne Damenühr, 1 Gehmarkchein, 1 Regenschirm, 1 Briefmappe mit 14 Mark Inhalt, 2 Karten und 1 Notizbuch, 1 Damenportemonnaie mit Inhalt, 1 Damenportemonnaie mit 22 M. Inhalt, 1 Portemonnaie mit 10 M. Inhalt und 2 Rose Kreuz-Löse, 1 goldene Brosche mit Perlen, 1 Kinderjacket, 1 Manschette mit Knopf und 1 Federtaschen mit 7 M. Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 2. Dezember 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.

An die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grozh. Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren ankaufst, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44 a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahrs erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1917 fortzuführen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarten sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Benutzung des von uns durch Ausschreiben vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgefertigten Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen Grozh. Polizeiamt.

Die Beantwortung der in dem Berichte vorgesehenen Fragen ist aufs genaueste vorzunehmen, damit eine Rücksendung zur Vollständigung vermieden wird.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einsendung des Beitrags gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Überbringer oder Poststeinzahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbescheinen.

An die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grozh. Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine für die Dauer des Kalenderjahrs zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1917 fortzuführen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Benutzung des vorgefertigten Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alte, schon gebrauchte Wandergewerbescheine sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Blüdfragen und damit Verzögerungen in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie „unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Vertreibung von Druckschriften ist ein Bezeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 — Reichsgesetzblatt Seite 189 ff. — ist zu den Wandergewerbescheinen eine Photographie des Inhabers einzufüßen. Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreisblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Centimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Ausschreiben des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamem Wandergewerbeschein genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers sofort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften der §§ 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Verhältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Strafungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalsbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weißäuglichkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Beurteilung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde gewonnen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Benutzung des Wandergewerbe-

scheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt war.

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kessel- und Schmiedliden, zum Pferdehandel und zu Gewerbebetrieben, die unter § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung fallen (Kunstgewerber, Kinematographen, Theater, Musikausstellungen usw.), sowie bei allen Anträgen inländischer Bürger hat die Prüfung jedoch stets nach Maßgabe des oben erwähnten Musters zu erfolgen.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei W. Doe, E. Balser in Gießen, sowie Druckereibesitzer Robert in Gründerberg erhältlich.

Zum Schlusse weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgefertigten Wandergewerbescheine nunmehr von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Bewendung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbesteuertfrage an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedenken, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgefertigten Wandergewerbescheins zugehen wird. Unnütz ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbescheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzusenden. (Vergleiche Ausschreiben vom 3. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 36.)

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen.

An die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grozh. Polizeiamt Gießen.

Entsprechend § 225 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wandergewerbe Beschäftigten krankenversicherungspflichtig. Der § 459 Absatz 1 R.V.O. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 — Regierungsblatt Nr. 22 —, betreffend die Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wandergewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführt will, ihrer Zahl nach bei der zuständigen Landkrankenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wandergewerbetreibende in den Landgemeinden des Kreises Gießen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von Ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkrankenkasse des Landkreises Gießen vor Beantragung des Wandergewerbescheins als Mitglieder anzumelden.

Die Landkrankenkasse des Landkreises Gießen hat ihren Sitz in Gießen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins im voraus zu entrichten. Über die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags eine Bescheinigung aus.

Beschäftigte, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbescheins nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreisamt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt gezaht und von dort der Landkrankenkasse übermittelt.

Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Kassenvorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso ihr volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Beantragung eines Wandergewerbescheins ist der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Bescheinigung der Krankenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben. Gesuchen um Erteilung von Wandergewerbescheinen, die ohne Bescheinigung der Landkrankenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 RVO. die Erteilung des Wandergewerbescheins von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. V.: Hemmerde.